

**19. Entwurf der Grundrechte des österreichischen Volkes nach den Beschlüssen der zweiten Lesung im Konstitutionsausschusse.
(Extrablatt zur Abendbeilage der Wiener Ztg. vom 23. Dezember 1848.)**

§ 1. Alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus und werden auf die in der Konstitution festgesetzte Weise ausgeübt.

Min.-Vot. a) Diesem Paragraphen haben voranzugehen:

§ 1. Alle Menschen haben gleiche, angeborene und unveräußerliche Rechte, deren wichtigste sind: Das Recht auf Selbsterhaltung, persönliche Freiheit, Unbescholtenheit und auf Förderung des eigenen geistigen und materiellen Wohles.

Die Ausübung dieser Rechte findet nur in den gleichen Rechten jedes andern ihre natürliche und notwendige Beschränkung.

§ 2. Diese Rechte wirksam zu schützen und zu fördern, ist Aufgabe des Staates. Die einzelnen Staatsbürger übertragen von der Gesamtheit ihrer Rechte nur soviel an den Staat, als zu dessen Zwecke notwendig ist.

Rieger, Hein, Palacky, Vacano, Violand, Ziemialkowski.

b) Diesem Paragraphen habe voranzugehen:

§ 1. Die Aufgabe des Staates ist der Schutz der Rechte und die Förderung des Gesamtwohles. Die Ausübung der Rechte jedes einzelnen findet in den gleichen angeborenen Rechten jedes andern und in dem Staatszwecke die natürliche und notwendige Beschränkung.

Lasser, Krainz, Pinkas, Ratz.

c) Diesem Paragraphen habe voranzugehen:

§ 1. Der Staat erklärt den Schutz der angeborenen und erworbenen Rechte seiner Angehörigen und die nur durch Zusammenwirkung aller Staatsbürger mögliche Forderung ihres Gemeinwohles für seine Aufgabe.

Die einzelnen Staatsbürger übertragen von der Gesamtheit ihrer Rechte nur soviel an den Staat, als zu diesem Zwecke notwendig ist.

Rieger, Fischhof, Goldmark, Hein, Palacky, Pinkas, Vacano, Ziemialkowski.

§ 2. Das Volk ist die Gesamtheit der Staatsbürger. Die Konstitution und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines österreichischen Staatsbürgers und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

§ 3. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich. Alle Standesvorrechte, auch die des Adels, sind abgeschafft.

Die öffentlichen Ämter und Staatsdienste sind für alle dazu befähigten Staatsbürger gleich zugänglich. Ausländer sind vom Eintritte in Zivildienste und in die Volkswehr ausgeschlossen.

Zu öffentlichen Auszeichnungen oder Belohnungen berechtigt nur das persönliche Verdienst; keine Auszeichnung ist vererblich.

Min.-Vot. a) Zum ersten Absatze. Statt des zweiten Satzes:

Der Adel und alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Vacano, Fischhof, Hein, Rieger, Violand, Ziemialkowski.

Alle Standesvorrechte und alle Arten von Adelsbezeichnungen sind abgeschafft und dürfen nicht mehr verliehen werden.

Violand, Fischhof, Rieger, Ziemialkowski.

Der Adel, als Stand, und alle Standesvorrechte überhaupt sind abgeschafft.

Palacky, Hein, Rieger, Violand.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Adelsbezeichnungen jeglicher Art werden vom Staate weder verliehen noch anerkannt.

Rieger, Ambrosch, Feifalik, Fischhof, Hein, Vacano, Violand, Ziemialkowski.

Standes- und Adelsvorrechte sind abgeschafft und dürfen nicht mehr verliehen werden.

Mayer, Fluck, Pinkas.

b) Zum zweiten Absatze.

Der Zusatz: "Ausländer sind vom Eintritte in Zivildienste und in die Volkswehr ausgeschlossen" sei hier wegzulassen.

Lasser, Feifalik, Jachimovicz, Halter, Mayer, Pfretschner, Ratz, Scholl, Turco.

§ 4. Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; privilegierte und Ausnahmsgerichte dürfen nicht bestehen.

Niemand darf verhaftet werden, außer kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehles, den Fall der Betretung auf der Tat ausgenommen.

Der Verhaftungsbefehl muß dem Verhafteten sogleich oder spätestens 24 Stunden nach der Verhaftung zugestellt werden.

Jeder von den Organen für die öffentliche Sicherheit Angehaltene muß binnen 24 Stunden an sein ordentliches Gericht abgeführt oder freigelassen werden.

Jeder Angeschuldigte ist gegen eine vom Gerichte nach dem Gesetze zu bestimmende Bürgschaft oder Kautions auf freiem Fuße zu untersuchen, die Fälle ausgenommen, welche das Strafgesetz bestimmt.

§ 5. Das Verfahren vor dem erkennenden Gericht in Zivil- und Strafsachen ist öffentlich und mündlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß. Schwurgerichte haben jedenfalls bei Verbrechen, bei politischen und Preßvergehen zu erkennen.

Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, rücksichtlich deren er bereits durch das Geschworenengericht für nichtschuldig erklärt wurde, nochmals in Untersuchung gezogen werden.

§ 6. Eine Strafe kann nur durch gerichtlichen Spruch nach einem zur Zeit der strafbaren Handlung schon bestandenem Gesetze verhängt werden.

Die Todesstrafe für politische Verbrechen ist abgeschafft.

Die Strafen der öffentlichen Arbeit, der öffentlichen Ausstellung, der körperlichen Züchtigung, der Brandmarkung, des bürgerlichen Todes und der Vermögenseinziehung dürfen nicht angewendet werden.

Min.-Vot. a) Im ersten Absatze solle statt der Worte "zur Zeit der strafbaren Handlung gesetzt werden: "zur Zeit des Vergehens".

Lasser, Hein, Krainz. Ratz.

b) Zum zweiten Absatze.

Die Todesstrafe ist nur im Falle des qualifizierten Mordes zulässig.

Rieger, Palacky, Violand.

c) Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Fischhof, Ambrosch, Goldmark, Hein, Madonizza, Pfretschner, Pinkas, Rieger, Turco, Vacano, Violand, Ziemiakowski.

d) Zum dritten Absatze.

Für Nichtaufzählung der unzulässigen Strafarten, mithin für Hinweglassung dieses dritten Absatzes, stimmten:

Pinkas, Ambrosch, Fluck, Mayer, Palacky, Pfretschner.

§ 7. Das Hausrecht ist unverletzlich. Eine Durchsuchung der Wohnung und der Papiere oder eine Beschlagnahme der letztern ist nur über richterliche Verordnung in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

Die Unverletzlichkeit des Hausrechtes ist kein Hindernis der Verhaftung eines auf frischer Tat Betretenen oder gerichtlich Verfolgten.

§ 8. Das Briefgeheimnis darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen nur auf Grund eines richterlichen Befehles und nach den Bestimmungen des Gesetzes vorgenommen werden.

Min.-Vot. Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Das Gesetz bezeichnet die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind

Mayer, Feifalik, Fluck, Goldmark, Halter, Jachimovicz, Lasser, Scholl, Turco, Violand.

§ 9. Das Recht der Petition und der Sammlung von Unterschriften auf Petitionen ist unbeschränkt.

Zusatzanträge.

Min.-Vot. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Körperschaften gestattet.

Mayer, Feifalik, Goldmark, Jachimovicz, Krainz, Lasser.

Petitionen können nur als von jenen Personen ausgehend angesehen werden, welche die Petition unterzeichnet haben.

Hein, Scholl, Lasser.

§10. Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt nur den in dem Gemeindegesetz enthaltenen Beschränkungen. Von Staats wegen wird die Freiheit der Auswanderung nicht beschränkt. Es darf kein Abfahrtsgeld gefordert werden.

Min.-Vot. Statt "im Gemeindegesetz" zu sagen: "in den Gemeindeordnungen."

Palacky, Krainz, Pinkas, Ziemiakowski.

Im ersten Satze, nach den Worten: "unterliegt nur den" einzuschalten: "in der Verfassung und in" usw.

Palacky, Dylewski, Gobbi, Pinkas.

§ 11. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; jedoch sind Volksversammlungen unter freiem Himmel vorläufig der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, dürfen aber nur in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit untersagt werden.

Keine Abteilung der Volkswehr darf als solche über politische Fragen beraten oder Beschlüsse fassen.

Zum zweiten Absatze.

Min.-Vot. Volksversammlungen unter freiem Himmel dürfen nur in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit untersagt werden.

Fischhof, Goldmark, Goriup, Pinkas, Vacano, Ziemiakowski.

§ 12. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, ohne alle behördliche Bewilligung Vereine zu bilden, insofern Zweck und Mittel der Vereinigung weder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind.

Die Regelung dieses Rechtes darf nur durch ein Gesetz geschehen.

§13. Jedem österreichischen Staatsbürger ist die Freiheit des Glaubens und der öffentlichen Religionsübung gewährleistet.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§ 14. Keine Religionsgesellschaft (Kirche) genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat.

Niemand kann zu religiösen Handlungen und Feierlichkeiten überhaupt oder insbesondere zu den Verpflichtungen eines Kultus, zu welchem er sich nicht bekennt, vom Staate gezwungen werden.

Zum ersten Absatze.

Min.-Vot. a) Jede Religionsgesellschaft ist nach den für Assoziationen aufgestellten Grundsätzen zu behandeln.

Palacky, Pinkas, Ziemialkowski.

b) Alle Religionsbekenntnisse sind im Staate gleichgestellt und gleichberechtigt.

Pinkas, Ambrosch, Dylewski, Fischhof, Gobbi, Goldmark, Palacky, Vacano, Violand und Ziemialkowski.

c) Eine Staatskirche gibt es nicht.

Hein, Palacky, Pinkas, Violand und Ziemialkowski.

d) Eine herrschende Religion gibt es im Staate nicht, alle Religionsgesellschaften sind gleichberechtigt.

Goldmark, Fischhof, Violand.

Zum zweiten Absatze.

a) Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Mayer, Feifalik, Halter, Hein, Jachimovicz, Lasser, Pfretschner, Ratz und Scholl.

b) Niemand darf zur Beobachtung der Vorschriften seines eigenen oder eines anderen Glaubens vom Staate gezwungen werden.

Dylewski, Fischhof, Gobbi, Goldmark, Krainz, Palacky, Pinkas, Vacano, Violand, Ziemialkowski.

c) Niemand ist gezwungen, den kirchlichen Handlungen und Feierlichkeiten irgend eines Kultus beizuwohnen, noch auch an den Verpflichtungen eines Kultus, zu dem er sich nicht bekennt, teilzunehmen.

Fluck, Ambrosch, Filippi, Jachimovicz, Ratz.

Als Zusatz zu § 14.

Die Eidesformel muß eine für alle Staatsbürger gleichmäßige, an kein bestimmtes Religionsbekenntnis geknüpfte sein

Goldmark, Fischhof, Violand.

§ 15. Die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, namentlich in Beziehung auf das Kirchenvermögen und die Wahl der Kirchenvorsteher, so wie die Bedingungen, unter welchen Klöster und geistliche Orden fortzubestehen oder aufzuhören haben, werden durch besondere Gesetze bestimmt.

Zum ersten Absatze.

Min.-Vot. Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft dem Staate, den Staatsgesetzen unterworfen

Mayer, Feifalik, Halter, Hein, Jachimovicz, Lasser, Ratz, Scholl.

Zum zweiten Absatze.

a) Die Orden der Jesuiten, Liguorianer oder Redemptoristen sind als staatsgefährlich in Österreich für immer aufgehoben. Über ihr Vermögen, sowie über den Umfang des Fortbestandes anderer Klöster, Stifter und Orden wird ein besonderes Gesetz verfügen

Hein, Ambrosch, Pinkas, Pfretschner, Vacano Violand, Ziemialkowski.

b) Zur Beobachtung religiöser Gelübde darf niemand gezwungen werden.

Violand, Dylewski, Fluck, Hein, Pinkas, Pfretschner Vacano, Ziemialkowski.

Als Zusatz zu § 15.

Die zur würdigen Haltung der Seelsorger notwendigen Kosten werden vom Staate gewährleistet.

Goldmark, Pinkas, Violand.

§ 16. Die Religionsverschiedenheit begründet keinen Unterschied in den Rechten und Pflichten der Staatsbürger.

§ 17. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist bedingt durch die förmliche Einwilligung beider Brautleute vor der vom Staate zur Aufnahme des Ehevertrages bestellten Behörde. Eine kirchliche Trauung kann erst nach Schließung der Zivilehe stattfinden. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehindernis.

Min.-Vot. "Die Gültigkeit der Ehe ist bedingt durch die förmliche Einwilligung beider Brautleute vor der vom Staate zur Aufnahme des Ehevertrags bestellten Behörde. Eine kirchliche Trauung kann erst nach Schließung der Zivilehe stattfinden. Verschiedenheit der Religionsbekenntnisse ist kein Hindernis der Zivilehe."

Dylewski, Fischhof, Goldmark, Vacano, Violand, Ziemialkowski.

Zum ersten Absatz.

Daß am Schlusse desselben statt "Behörde" - das Wort: "Zivilbehörde" gesetzt werde.

Fischhof, Goldmark, Vacano, Violand, Ziemialkowski.

"Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Abschließung des Ehevertrages vor der dazu gesetzlich bestimmten Behörde abhängig."

Lasser, Feifalik, Goriup, Halter, Jachimovicz, Mayer, Ratz.

"Die Gültigkeit der Ehe ist bedingt durch die Einwilligung beider Brautleute vor der vom Staate zur Aufnahme des Ehevertrages bestellten Zivilbehörde."

Fischhof, Goldmark, Hein, Vacano, Violand.

§ 18. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Jede vorgreifende Maßregel gegen die Lehrfreiheit ist untersagt. Die Unterdrückung des Mißbrauchs wird durch ein Gesetz geregelt.

§ 19. Dem österreichischen Staatsbürger wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet.

Der öffentliche Unterricht wird auf Staatskosten unentgeltlich erteilt und durch ein Gesetz geregelt.

Niemand darf seine Kinder oder Pflegebefohlenen ohne den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht lassen.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, steht jedem Staatsbürger frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung der kompetenten Behörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

Keiner religiösen Gesellschaft darf ein leitender Einfluß auf öffentliche Lehranstalten eingeräumt werden.

Zum sechsten Absatze.

Min.-Vot. "Der Geistlichkeit als solcher und religiösen Gesellschaften überhaupt darf kein leitender Einfluß auf öffentliche Lehranstalten eingeräumt werden."

Dylewski, Goldmark, Hein, Pinkas, Vacano, Violand, Ziemiakowski

"Das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter Oberaufsicht des Staates und ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher entzogen."

Pinkas, Fischhof, Goldmark, Vacano.

"Keiner Religionsgesellschaft darf, den religiösen Unterricht ausgenommen, ein leitender Einfluß auf Lehranstalten eingeräumt werden."

Krainz, Jachimovicz, Palacky, Ratz, Turco.

"Die Aufsicht des Staates erstreckt sich auf alle Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung."

Mayer, Feifalik, Halter, Ratz, Scholl.

"Den religiösen Unterricht in den Volksschulen überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften."

Lasser, Halter, Jachimovicz, Mayer, Pfretschner, Ratz, Scholl.

Zu § 18 und 19.

"Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Vorgreifende Maßregeln gegen die Lehrfreiheit sind untersagt. Die Unterdrückung des Mißbrauchs wird durch ein Gesetz geregelt."

"Der Staat sorgt durch genügende auf seine Kosten zu erhaltende öffentliche Anstalten für den unentgeltlichen und allgemeinen Volksunterricht."

"Niemand darf seine Kinder oder Pflegebefohlenen ohne den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht lassen."

"Keiner religiösen Gesellschaft darf ein leitender Einfluß auf öffentliche Lehranstalten eingeräumt werden."

Fischhof, Gobbi, Goldmark, Goriup, Hein, Palacky, Pfretschner, Rieger, Turco, Ziemialkowski.

§ 20. Jedermann hat das Recht, seine Gedanken frei auszusprechen und durch Schrift, Druck oder bildliche Darstellung zu veröffentlichen.

Dieses Recht darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Zensur noch durch Konzessionen, weder durch Sicherheitsleistungen noch durch Staatsauflagen, weder durch Beschränkungen des Buchdrucks und Buchhandels noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz oder durch andere gewerbliche oder sonstige Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden.

Der Mißbrauch dieses Rechtes wird nach den allgemeinen Gesetzen und bis zur Erlassung eines revidierten Strafgesetzes nach besonderen Preßvorschriften bestraft.

Erster Absatz.

Min.-Vot. "Jeder Staatsbürger hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern."

Mayer, Lasser, Scholl.

Zweiter Absatz.

"Die Presse darf in keinem Falle unter Zensur gestellt oder suspendiert werden."

Hein, Feifalik, Halter, Jachimovicz, Lasser, Mayer, Ratz, Scholl.

Als vierter Absatz wurde beantragt:

"Wenn der Verfasser einer Schrift, bei Zeitschriften der Redakteur, oder der Urheber einer bildlichen Darstellung bekannt ist und im Staate seinen ordentlichen Wohnsitz hat, darf kein anderer wegen derselben verfolgt werden."

Fischhof, Goldmark, Halter, Pinkas, Pfretschner, Vacano, Violand.

§ 21. Alle Volksstämme des Reiches sind gleichberechtigte. Jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität überhaupt und seiner Sprache insbesondere.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate gewährleistet.

Erster Satz.

Min.-Vot. Keiner Nationalität wird vor der andern ein politisches Vorrecht eingeräumt.

Goriup, Turco, Dylewski, Filippi, Fluck, Krainz, Madonizza, Plenkovich, Petranovich, Pinkas, Rieger, Violand, Ziemialkowski.

§ 22. Das Eigentum ist unter dem Schutze des Staates. Niemand darf aus seinem Eigentume verdrängt werden, außer

a) in Vollzug eines richterlichen Erkenntnisses oder
b) durch Enteignung (Expropriation) aus Gründen des öffentlichen Wohles.
Letztere darf nur nach den Bestimmungen des Gesetzes und gegen angemessene, in der Regel vorausgehende Schadloshaltung vorgenommen werden.

Als Schluß des Paragraphen.

Das geistige Eigentum soll durch die Gesetzgebung geschützt werden.

Mayer, Fischhof, Goldmark, Halter, Krainz, Pfretschner, Rieger, Scholl, Vacano.

§ 23. Die Teilung des Eigentumes in ein Ober- und Nutzungseigentum ist für immer untersagt.

Das Eigentum darf weder durch das Lehensverhältnis, noch durch das Institut des Familienfideikommises beschränkt sein.

Die Auflösung des Lehenbandes und der Familienfideikommisse wird durch besondere Gesetze geregelt.

§ 24. Jedermann hat nach Maßgabe seines Vermögens und Einkommens zu den Lasten des Staates beizutragen.

§ 25. Jeder Staatsbürger und jedes Grundstück muß einem Gemeindeverbande angehören.

Die Grundrechte jeder Gemeinde sind:

- a) Die freie Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
- b) Die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband;
- c) Die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und die Handhabung der Ortspolizei;
- d) Die Veröffentlichung ihres Regel Öffentlichkeit der Verhandlungen.

Die Beschränkungen des Rechtes, die Aufnahme in den Gemeindeverband zu verweigern, und des Rechtes, das Gemeindegut oder das Stammvermögen der Gemeinde zu veräußern oder zu belasten, enthält das Gemeindegesetz.

Min.-Vot. "Daß nur der erste Satz des Paragraphen beibehalten, der übrige Teil desselben aber nicht in die Grundrechte, sondern in eine andere Abteilung der Konstitutionsurkunde aufgenommen werde."

Palacky, Gobbi, Krainz, Mayer, Pinkas, Ratz, Rieger.

Zum Absatz a).

"Die Ernennung ihrer Vorsteher und Vertreter durch direkte Wahlen und ohne Beistimmung der Regierung."

Ziemialkowski, Fischhof, Goldmark, Rieger, Violand.

Zu den Absätzen c) und d).

c) "Die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und die Handhabung der Ortspolizei;"

d) "Veröffentlichung ihres Haushaltes und Öffentlichkeit der Verhandlungen."

"Die notwendigen Beschränkungen dieser Gemeindegrundrechte enthalten die Gemeindeordnungen."

Rieger, Gobbi, Palacky, Ziemiakowski, mit dem Subamendment Pfretschners, am Schlusse:

"Das Gemeindegesetz" zu substituieren.

Lasser, Mayer, Pfretschner, Scholl.

§ 26. Zum Schutze des Staats und der Konstitution besteht die Volkswehr, welche in das Heer und die Nationalgarde geteilt und durch besondere Gesetze geregelt wird.

Die Volkswehr wird auf die Konstitution beeidet und kann zur Unterdrückung innerer Unruhen nur über Aufforderung der Zivilbehörden in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

§ 27. Jeder Staatsbürger ist zum Dienste im Heere persönlich verpflichtet. Ausnahmen davon werden durch das Heergesetz bestimmt.

Min.-Vot. Dem ersten Satze ist beizufügen:

"Ausländer dürfen künftig nicht mehr in die Volkswehr eintreten."

Lasser, Feifalik, Halter, Jachimovicz, Mayer, Pfretschner, Ratz, Scholl, Turco.

§ 28. Das Heer untersteht den bürgerlichen Gesetzen und Gerichten.

Militärgesetze und Militärgerichte haben nur im Kriege und bei Disziplinarvergehen in Wirksamkeit zu treten.

Min.-Vot. Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburteilung militärischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militärdisziplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

Mayer, Ambrosch, Feifalik, Gobbi, Goriup, Halter, Jachimovicz, Lasser, Pfretschner, Ratz, Scholl.

§ 29. Alle wehrhaften Staatsbürger, die nicht im Heere dienen, haben in der Regel ein gleiches Recht und eine gleiche Pflicht zum Dienste in der Nationalgarde.

Die näheren Bestimmungen und Ausnahmen von dieser Regel enthält das Nationalgardegesetz.

Min.-Vot. Im ersten Absatze sei hinter "wehrhaften" einzuschieben "selbständigen".

Mayer, Dylewski, Gobbi, Halter, Lasser, Scholl, Turco, Vacano.

Der erste Absatz habe zu lauten: "Alle wehrhaften Männer, die nicht im Heere dienen und die das aktive Wahlrecht ausüben dürfen, haben" usw.

Krainz, Dylewski, Feifalik, Gobbi, Jachimovicz, Lasser, Mayer, Palacky, Pinkas, Ratz, Rieger, Scholl.

Anmerkung: Über den Antrag des Abg. Ziemiakowski wurde noch ein Paragraph, enthaltend Bestimmungen über Ausnahmszustände und Belagerungsstand, in Beratung gezogen, jedoch

von der Mehrheit, vorzüglich über Bemerkung des Abg. Gobbi, daß hierüber ausführliche Bestimmungen im 2. Teile der Konstitution aufgenommen werden, beschlossen, die Verhandlung über diesen Gegenstand zu vertagen.

Es wurden folgende, nur aus dem angeführten Grunde nicht zur Abstimmung gebrachte Anträge eingebracht:

1. Die Verhängung des Belagerungszustandes oder Standrechtes an irgend einem Orte steht in Friedenszeiten nur der verantwortlichen obersten Reichs- oder Landesbehörde zu; ein eigenes Gesetz wird die Bedingungen und Folgen dieses Ausnahmestandes näher bestimmen und regeln.

Pinkas, Madonizza, Palacky, Ratz.

2. Eine teilweise Suspension der Grundrechte in den Fällen des Krieges oder Aufruhrs darf nur von der verantwortlichen Regierungsgewalt mit vorläufiger oder, falls diese einzuholen möglich wäre, mit nachträglicher Zustimmung der legislativen Gewalt angeordnet werden. Unter welchen Bedingungen und mit welchen Folgen dies geschehen dürfe, hat ein besonderes Gesetz zu bestimmen.

Lasser, Fischhof, Gobbi, Goldmark, Halter, Hein, Madonizza, Mayer, Pinkas. Pfretschner, Ratz, Scholl Ziemiakowski.

3. Eine teilweise Suspension der Grundrechte überhaupt und die Verhängung des Belagerungszustandes über eine Stadt oder Gegend insbesondere kann nur durch die verantwortliche Regierungsgewalt und nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gegen nachträgliche Rechtfertigung vor der gesetzgebenden Gewalt vorgenommen werden.

Rieger, Ambrosch, Madonizza, Turco.

Die vom Reichstage bei der zweiten Vollberatung der Grundrechte gefaßten Beschlüsse.

§ 1. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.

Die Konstitution und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die österreichische Staatsbürgerschaft erworben, ausgeübt und verloren wird.

Die Gesamtheit der Staatsbürger ist das Volk.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Adelsbezeichnungen jeglicher Art werden vom Staate weder verliehen noch anerkannt.

Die öffentlichen Ämter und Staatsdienste sind für alle dazu befähigten Staatsbürger gleich zugänglich.

Ausländer sind vom Eintritte in Zivildienste und in die Volkswehr ausgeschlossen. Ausnahmen werden durch besondere Gesetze bestimmt.

Zu öffentlichen Auszeichnungen oder Belohnungen berechtigt nur das persönliche Verdienst. Keine Auszeichnung ist vererblich. Amtstitel dürfen nicht als bloße Ehrentitel verliehen werden.

§ 2. Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; privilegierte und Ausnahmsgerichte dürfen nicht bestehen.

Niemand darf verhaftet werden, außer kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehles, den Fall der Betretung auf der Tat ausgenommen.

Der Verhaftungsbefehl muß dem Verhafteten sogleich oder spätestens 24 Stunden nach der Verhaftung zugestellt werden.

Jeder von den Organen für die öffentliche Sicherheit Angehaltene muß binnen 24 Stunden an sein ordentliches Gericht abgeführt oder freigelassen werden.

Jeder Angeschuldigte ist gegen eine vom Gerichte nach dem Gesetze zu bestimmende Bürgschaft oder Kautions auf freiem Fuße zu untersuchen, die Fälle ausgenommen, welche das Strafgesetz bestimmt.

§ 3. Das Verfahren vor dem erkennenden Gerichte in Zivil- und Strafsachen ist öffentlich und mündlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß. Schwurgerichte haben jedenfalls bei Verbrechen, bei politischen und Preßvergehen zu erkennen.

Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, rücksichtlich deren er bereits durch das Geschwornengericht für nichtschuldig erklärt wurde, nochmals in Untersuchung gezogen werden, ausgenommen den Fall der Kassation des ganzen Verfahrens.

§ 4. Eine Strafe kann nur durch gerichtlichen Spruch nach einem zur Zeit der strafbaren Handlung schon bestandenen Gesetze verhängt werden.

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Die Strafen der öffentlichen Arbeit, der öffentlichen Ausstellung, der körperlichen Züchtigung, der Brandmarkung, des bürgerlichen Todes und der Vermögenseinziehung dürfen nicht angewendet werden.

§ 5. Das Hausrecht ist unverletzlich. Eine Durchsuchung der Wohnung und der Papiere oder eine Beschlagnahme der letzteren ist nur über richterliche Verordnung oder über Auftrag des Gemeindevorstandes in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

Die Unverletzlichkeit des Hausrechtes ist kein Hindernis der Verhaftung eines auf frischer Tat Betretenen oder gerichtlich Verfolgten.

§ 6. Das Briefgeheimnis darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen nur auf Grund eines richterlichen Befehles und nach den Bestimmungen des Gesetzes vorgenommen werden.

Das Gesetz bezeichnet die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

§ 7. Das Recht der Petition und der Sammlung von Unterschriften auf Petitionen ist unbeschränkt.

§ 8. Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt nur den in den Gemeindeordnungen enthaltenen Beschränkungen. Von Staats wegen wird die

Freiheit der Auswanderung nicht beschränkt. Es darf kein Abfahrtsgeld, Fälle der Notwendigkeit der Reziprozität ausgenommen, gefordert werden.

§ 9. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; jedoch sind Volksversammlungen unter freiem Himmel vorläufig der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, dürfen aber nur in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit untersagt werden.

Keine Abteilung der Volkswehr darf als solche über politische Fragen beraten oder Beschlüsse fassen

§ 10. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, ohne alle behördliche Bewilligung Vereine zu bilden, insoferne Zwecke und Mittel der Vereinigung weder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind.

Die Regelung dieses Rechtes darf nur durch ein Gesetz geschehen.

§ 11. Den österreichischen Staatsbürgern ist die Freiheit des Glaubens gewährleistet. Sie sind unbeschränkt in der häuslichen und öffentlichen Ausübung ihrer Religion, soweit diese Ausübung weder rechts- noch sittenverletzend ist, noch auch den bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Pflichten widerstreiten.

§ 12. Keine Religionsgesellschaft (Kirche) genießt vor andern Vorrechte durch den Staat.

Niemand kann zu religiösen Handlungen oder Feierlichkeiten überhaupt und insbesondere zu den Verpflichtungen eines Kultus, zu welchem er sich nicht bekennt, vom Staate gezwungen werden.

Ebensowenig darf zur Einhaltung von Verpflichtungen, die jemand durch geistliche Weihen oder Ordensgelübde eingegangen hat, ein Zwang angewendet werden.

§ 13. Das Verhältnis des Staates zu den einzelnen Religionsgesellschaften (Kirchen) ist durch ein organisches Gesetz zu regeln, welchem folgende Bestimmungen zur Grundlage dienen sollen:

1. Jede Kirche steht, wie alle Gesellschaften und Gemeinden im Staate, unter den Gesetzen und dem Schutze des Staates.
2. Jede Kirche ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig.
3. Das Recht, die Kirchenvorsteher durch freie Wahl zu bestellen, wird den kirchlichen Gemeinden und Synoden, zu welchen auch die Gemeinden Vertreter senden, eingeräumt.
4. Das Kirchenvermögen wird durch Organe, welche von den kirchlichen Gemeinden oder nach Umständen von Diözesan- oder Provinzialsynoden zu wählen sind, unter dem Schutze des Staates verwaltet.

Bis zur organischen Regelung des Kirchenwesens auf diesen Grundlagen werden die bisher vom Staate oder von einzelnen Personen ausgeübten Rechte und die denselben entsprechenden Verbindlichkeiten aufrecht erhalten.